

Stellungnahme

# Horizontale Kostenwälzung und Entgeltbildung im Gasfernleitungsnetz

bne-Position zum 2. Beschlussentwurf der Bundesnetzagentur zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung einer (horizontalen) Kostenwälzung zwischen marktgebietsaufspannenden Netzbetreibern und Aufteilung der Kosten auf Ein- und Ausspeisentgelte („HoKoWä“, BK9-13-607)

**Berlin, 15. April 2016.** Der Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (bne) unterstützt den jüngsten Vorschlag der Beschlusskammer 9, eine einheitliche Entgeltbildung für Einspeisekapazitäten in den Marktgebieten festzulegen. Darüber hinaus schlägt der bne die Einführung eines einheitlichen Entgelts auch für die Ausspeisentgelte vor und bittet die BNetzA, im Rahmen der Festlegung die Vorgaben zur Berechnung des Entry-Exit-Splits durch die Fernleitungsnetzbetreiber zu ergänzen.

Von den diskutierten Vorschlägen ist das sogenannte Topfmodell am besten geeignet, eine sachgerechte Zuordnung der Kosten und Entgeltbildung bei den Fernleitungsnetzen sicherzustellen. Denn für die Transportbuchung der Händler und Lieferanten sind in erster Linie der Zugang zum virtuellen Handelspunkt und die Erreichbarkeit der direkt an das Fernleitungsnetz oder an nachgelagerte Netze angeschlossenen Kunden relevant.

Ein einheitliches Entgelt für Einspeisekapazitäten ist sachgerecht, da die dahinterliegende Transportleistung innerhalb eines Marktgebietes durch die Netze der verschiedenen, das Marktgebiet aufspannenden Netzbetreiber ge-

meinsam erbracht wird. Insbesondere bei Transportleitungen, die im Eigentum mehrerer FNB stehen, ist die bisherige Vermarktung der Kapazitäten durch die einzelnen Netzbetreiber mit unterschiedlichen Tarifen zwar im bestehenden Regulierungssystem angelegt, aber in der Sache kaum nachvollziehbar.

Das Einheitsentgelt ist ein wichtiger Schritt, um den Netzzugang im Fernleitungsnetz weiter zu modernisieren. Denn Fernleitungsnetzbetreiber sollten nach den Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung Transportkapazitäten – soweit möglich – als Ein- bzw. Ausspeisezonen zusammengefasst anstatt punktbezogenen vermarkten. Diese Vermarktungsform vereinfacht den Netzzugang für die Transportkunden und würde den FNB die Bewirtschaftung des Kapazitätsangebots erleichtern. Mit der Einführung eines Einheitsentgelts wäre zudem eine wichtige Umsetzungshürde genommen, die der Kapazitätsvermarktung in Form von Ein- und Ausspeisezonen heute noch entgegensteht. Aus den dargelegten Gründen, würde der bne daher auch ein Einheitsentgelt für die Ausspeisekapazitäten befürworten.

Zur Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Festlegung auf die Entwicklung der Entry- und Exit-Tarife, auf bereits abgeschlossene Lieferverträge sowie auf die Preisentwicklung an den virtuellen Handelspunkten im GASPOOL- und NCG-Marktgebiet, wären aus Sicht des bne weitere Vorgaben an die FNB zur Berechnung des Entry-Exit-Splits wünschenswert. Gemäß Festlegungsentwurf sind die erwarteten Buchungen der FNB als Berechnungsgrundlage vorgesehen. Dies ist jedoch für Dritte schwer zu kalkulieren. Auch im Interesse einer leichteren Durchführung und besseren Nachprüfbarkeit der Berechnung, möchten wir die BNetzA bitten, den FNB möglichst konkrete Berechnungsparameter vorzugeben (z.B. historische Buchungsdaten). Insgesamt begrüßt der bne ausdrücklich die Richtung, welche die Beschlusskammer 9 mit dem vorgelegten 2. Beschlussentwurf vom 9. März einschlägt.